

Der Gemeinderat der Gemeinde Ochsenbach und der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim haben im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft ihrer Gemeinden und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19.11.1953 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl S. 129) in der derzeit gültigen Fassung nach der am 27. Februar 1972 erfolgten Anhörung der Bürgerschaft von Ochsenbach am 17./22. März 1972 folgende

VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Ochsenbach in die Stadt Sachsenheim

beschlossen:

§ 1 Eingliederung	2
§ 2 Rechtsnachfolge.....	2
§ 3 Einwohner / Bürger	2
§ 4 Wahrung der Eigenart	2
§ 5 Vertretung der Bürger	2
§ 6 Ortschaftsverfassung.....	3
§ 7 Örtliche Verwaltung	4
§ 8 Ortsrecht	4
§ 9 Archiv	5
§ 10 Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Ochsenbach.....	5
§ 11 Feuerwehr	5
§ 12 Friedhof	5
§ 13 Erhaltung folgender Einrichtungen der Gemeinde Ochsenbach.....	5
§ 14 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse	6
§ 15 Wahrung der landwirtschaftlichen Belange	6
§ 16 Weiterentwicklung des Stadtteiles Ochsenbach	6
§ 17 Besondere Wünsche der Gemeinde Ochsenbach und deren Berücksichtigung	6
§ 18 Regelung von Streitigkeiten.....	7
§ 19 Inkrafttreten	7

§ 1

Eingliederung

1. Die Gemeinde Ochsenbach wird in die Stadt Sachsenheim eingegliedert.
2. Der althergebrachte Gemeindename "Ochsenbach" bleibt als Name für den Stadtteil Ochsenbach erhalten.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Sachsenheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechte und Pflichten der Gemeinde Ochsenbach ein. Dies gilt auch hinsichtlich bestehender Zweckverbände.

§ 3

Einwohner / Bürger

Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Ochsenbach haben mit dem Tage der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Sachsenheim.

§ 4

Wahrung der Eigenart

1. Das örtliche Brauchtum in Ochsenbach bleibt erhalten. Das sportliche und kulturelle sowie das kirchliche und genossenschaftliche Eigenleben soll sich auch künftig frei und ungehindert entfalten.
2. Die Stadt Sachsenheim wird die kulturellen und sportlichen Einrichtungen im Stadtteil Ochsenbach in gleicher Weise fördern und unterstützen wie die Vereine im bisherigen Stadtgebiet von Sachsenheim. Die Stadt Sachsenheim wird hierfür die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen.
3. Berechtigte Belange der Bürgerschaft sowie die Berufsstände und Unternehmen im Stadtteil Ochsenbach finden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes Berücksichtigung. Dies gilt auch für die Vergabe von städtischen Aufträgen und bei der Abwicklung von Geldgeschäften.

§ 5

Vertretung der Bürger

1. Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Ochsenbach im Gemeinderat regelt sich nach dem geltenden Kommunalrecht.
2. Dem Gemeinderat der Stadt Sachsenheim gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 3 Gemeinderäte der Gemeinde Ochsenbach an.
3. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, durch ihre Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte für den Stadtteil Ochsenbach die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO einzuführen und zu bestimmen, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Dem Stadtteil Ochsenbach wird dabei 1 Gemeinderatssitz zugeteilt.
4. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Zahl der Sitze des Stadtteils Ochsenbach im Gemeinderat vor den jeweiligen Kommunalwahlen überprüft und ggf. den geänderten Verhältnissen angepasst wird, wobei dem Stadtteil Ochsenbach stets eine der Bevölkerungszahl entsprechende Sitzzahl im Gemeinderat zugesichert wird.

5. Die Beteiligten stimmen ferner überein, dass die Sitzverteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen beim Anschluss weiterer Gemeinden an die Stadt Sachsenheim den geänderten Verhältnissen entsprechend geregelt wird. Dabei muss eine angemessene, der Bevölkerungszahl entsprechende Verteilung im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen gewährleistet sein.
6. Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Stadtteils Ochsenbach betreffen, können sachkundige Bürger aus dem Stadtteil Ochsenbach entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung beigezogen werden.
7. Es werden weiterhin Gemeinderatssitzungen im Stadtteil Ochsenbach stattfinden.
8. Die unechte Teilortswahl kann durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen aller Vertreter des Stadtteiles im Gemeinderat der Stadt aufgehoben werden.

§ 6

Ortschaftsverfassung

1. Die Stadt Sachsenheim wird aufgrund der §§ 76 a ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für die bisherige Gemeinde Ochsenbach eine Ortschaft mit dem Namen "Sachsenheim-Ochsenbach" einrichten und die Ortschaftsverfassung einführen.
2. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung folgendes zu bestimmen:
 - a) Es wird eine Ortschaft "Sachsenheim-Ochsenbach" eingerichtet und ein Ortschaftsrat mit so viel Mitgliedern gebildet (Ortschaftsräten), wie in Gemeinden mit gleicher Einwohnerzahl Gemeinderäte zu wählen sind (derzeit 8 Mitglieder, zusätzlich des Vorsitzenden).
 - b) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, welche die Ortschaft betreffen. Er hat in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, ein Vorschlagsrecht.
 - c) Gemäß § 76 d GO werden dem Ortschaftsrat alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen, insbesondere
 1. Unterhaltung von Straßen und Wegen
 2. Unterhaltung von Rathaus, Schulen und aller sonstigen gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen (Friedhof, Sportplatz usw.)
 3. Unterhaltung aller in Zukunft zur Erstellung gelangender kommunaler Einrichtungen
 4. Pflege des Ortsbildes
 5. Die Regelung der Belegung und Benutzung der Sportstätten
 6. Die Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Wohnungen, Gebäuden und unbebauten Grundstücken
 7. Regelung des Kelter-Herbstbetriebes und Maßnahmen zum Schutz der Weinberge (Weinberghut usw.)
 8. Förderung der örtlichen Vereine.

Dem Ortschaftsrat werden die in den Haushaltsplänen der Stadt Sachsenheim für die unter Ziff. 1 bis 8 genannten Zwecke veranschlagten Mittel zur Verfügung gestellt. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 3 GO entsprechend.

- d) Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist jeweils zu den Sitzungen einzuladen.
 - e) Für die Ortschaft wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet und den Bedürfnissen entsprechend unterhalten.
3. Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung in Ochsenbach kann vom Gemeinderat der Stadt Sachsenheim nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates von Ochsenbach durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss des Ortschaftsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
 4. Der Ortschaftsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Vereinbarung und nach dem Gesetz zustehen und durch die Hauptsatzung übertragen werden.
 5. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Ochsenbach die Ortschaftsräte sind.
 6. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Ochsenbach gilt § 76 e der Gemeindeordnung.

§ 7

Örtliche Verwaltung

1. Die Stadt Sachsenheim richtet in der künftigen Ortschaft "Stadt Sachsenheim Ochsenbach" eine örtliche Verwaltung ein.
2. Der örtlichen Verwaltung werden alle Aufgaben übertragen, die zu einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner des Stadtteiles Ochsenbach gehören, insbesondere
 - a) Einwohnermeldeamt
 - b) Ausweiswesen
 - c) Polizeistundenverlängerungen
 - d) Gesundheitswesen
 - e) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung
 - f) Standesamtswesen
 - g) Beratung und Betreuung der Bevölkerung
 - h) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Gesamtverwaltung.

Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit und Dauer weitere Aufgaben aus anderen Geschäftsbereichen der Gesamtverwaltung übertragen werden.

3. Grundbuchamtsbezirk, Nachlass- und Vormundschaftsgericht sollen erhalten bleiben, vorbehaltlich einer überörtlichen Regelung.
4. Die in der Gemeinde Ochsenbach bestehende Gemeindekasse wird weiterhin beibehalten, um der Bevölkerung Bar-, Ein- und Auszahlungen zu ermöglichen. Sie dient weiterhin als Außenstelle der Stadtkasse Sachsenheim.
5. Eine spätere Neuregelung ist dem Ortschaftsrat vorbehalten.

§ 8

Ortsrecht

1. Das bisherige Ortsrecht im Gemeindegebiet bleibt aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht der Stadt Sachsenheim ersetzt wird.
2. Die Hauptsatzung der Stadt Sachsenheim tritt mit dem Tage der Eingliederung in Kraft.

§ 9

Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Ochsenbach wird als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Sachsenheim geführt.

§ 10

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Ochsenbach

1. Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Ochsenbach werden in den Dienst der Stadt Sachsenheim übernommen mit der Maßgabe, dass ihnen nach Möglichkeit ein dem bisherigen Amt bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt bzw. Tätigkeit übertragen wird. Sie sind so zu behandeln, wie wenn sie von ihrem Dienstantritt an bei der Stadt Sachsenheim beschäftigt gewesen wären (Besitzstandswahrung). Sie sind nach Möglichkeit in der örtlichen Verwaltung im Stadtteil Ochsenbach einzusetzen.
2. Dem bisherigen Bürgermeister wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann er vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates erneut zum Ortsvorsteher gewählt werden. Sofern er nicht wiedergewählt wird, ist die Stadt Sachsenheim bereit, ihn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 191 a des Landesbeamtengesetzes zu übernehmen. Er wird dabei in diejenige Besoldungsgruppe eingestuft, deren Endstufe dem Rahmensatz (Höchstbetrag) der Gemeinde-Größengruppe entspricht, in der er sich zum Zeitpunkt der Übernahme befindet. Die Wahrung des Rechtsstandes in seiner Besoldung wird zugesichert und zwar so, als ob die Gemeinde Ochsenbach als selbständige Gemeinde weiterbestehen würde. Im Übrigen gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen.

§ 11

Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr wird als besondere Löschabteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Sachsenheim eingegliedert. Die Stadt verpflichtet sich, das erforderliche Gerät und die jeweils erforderlichen Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen, zu unterhalten und in Ochsenbach zu stationieren. Die finanziellen Zuwendungen für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr werden auch weiterhin, zumindest in der seitherigen Höhe, gewährt.

§ 12

Friedhof

Der Stadtteil Ochsenbach bildet einen besonderen Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof mit Leichenhalle wird beibehalten.

§ 13

Erhaltung folgender Einrichtungen der Gemeinde Ochsenbach

- a) Rathaus als Verwaltungsaußenstelle mit Sprechzeiten
- b) Feuerwehr
- c) Kindergarten
- d) Grund- und Hauptschule in Hohenhaslach im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- e) Gemeindewaage und Backhaus
- f) Krankenpflegestation

- g) Kelter
- h) Amtsblatt für eine Übergangszeit. Danach wird in gegenseitigem Einvernehmen für den Stadtteil Ochsenbach eine Regelung getroffen.
- i) Bürgerversammlung in Ochsenbach
- j) seitheriger Jagdbezirk

§ 14

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse

Die Stadt Sachsenheim wird sich für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und dafür, dass der öffentliche Linienverkehr zwischen Ochsenbach und Sachsenheim ausgebaut wird, einsetzen.

§ 15

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Der Feldwegbau innerhalb des Stadtteils Ochsenbach ist entsprechend der bestehenden Planungen weiterzuführen, ebenso die Instandhaltung.
2. der seitherige Jagdbezirk Ochsenbach ist auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als Teil des neuen Jagdbezirks Sachsenheim gesondert zu verpachten. Über die Verpachtung entscheidet der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

§ 16

Weiterentwicklung des Stadtteiles Ochsenbach

1. Die Stadt Sachsenheim verpflichtet sich, die bauliche Entwicklung des Stadtteils Ochsenbach entsprechend dem bestehenden Flächennutzungsplan und den bereits hieraus in Auftrag gegebenen Bebauungsplänen zu fördern und zu intensivieren.
2. Da das Stromberggebiet nach dem Regionalplan-Entwurf als Naherholungsgebiet ausgewiesen ist, wird die Stadt Sachsenheim jetzt und in Zukunft die Einrichtungen schaffen und unterhalten, die für den Ausbau und die Förderung des Fremdenverkehrs in diesem Bereich notwendig sind.

§ 17

Besondere Wünsche der Gemeinde Ochsenbach und deren Berücksichtigung

Die Stadt Sachsenheim ist vom Tag des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung ab und auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Ochsenbach bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß gleichrangig wie in Sachsenheim zu erfüllen. Baldmöglichst **im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Einsatz der Sonderfinanzzuweisungen und der aus dem Stadtteil Ochsenbach fließenden Haushaltsmittel** – Investitionsrate – sollen im Stadtteil Ochsenbach folgende Vorhaben ausgeführt werden (gegebenenfalls nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides über einen Staatsbeitrag):

1. Anschlussmöglichkeiten an die Einrichtungen der Stadt (z.B. Bauhof mit Winterdienst, Müllabfuhr, Bauamt u.ä.).
2. gemeinsame Revierförsterstelle.
3. Anschluss der Gemeinde an die Fernwasserversorgung.
4. Erschließung des Baugeländes "Hinter den Gärten" mit ca. 10 ha; davon sind 1972 ca. 3 ha. zu erschließen. Der Rest erfolgt je nach Bedarf. Weiteres Bauland ist bei Bedarf

an den hierfür geeigneten Stellen zu erschließen. Dem Ortschaftsrat wird hierauf ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

5. Restausbau der Waldwege.
6. Bau der schon beschlossenen und noch zu planenden Erholungseinrichtungen.
7. Dorfsanierung Ortsmitte (Erwerb und Abbruch Haus Ippich).
8. Kanalisation der Hauptstraße einschließlich Gehwegbau.
9. Bau einer Mehrzweckhalle auf dem bereits erworbenen Grundstück.
10. Sportplatzerweiterung und Ausbau durch die Gemeinde, für den Fall, dass die Übernahme dieser Anlage auf die Stadt erfolgt.
11. Rebflurbereinigung für restliches Weinbaugebiet (ca. 30 ha).
12. Neubau eines Feuerwehr-Magazines.
13. Erlös aus Vermögensveräußerungen aus dem Besitz der seitherigen Gemeinde Ochsenbach und der Erlös der Jagd sind für Investitionen im Stadtteil Ochsenbach zu verwenden.

§ 18

Regelung von Streitigkeiten

Vorstehende Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die aufgelöste Gemeinde Ochsenbach durch den Ortschaftsrat vertreten. Solange ein Ortschaftsrat nicht gebildet ist, treten an seine Stelle die Mitglieder des Gemeinderates nach § 5, Abs. 2, der Vereinbarung. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist zu den Verhandlungen die Rechtsaufsichtsbehörde zuzuziehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die obere Rechtsbehörde keinen anderen Termin festsetzt.